[DE] Gemeinsame Vergütungsregeln für Kameraleute bei Kinofilmen

IRIS 2013-5:1/16

Martin Rupp
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken/Brüssel

Der Berufsverband Kinematografie (BVK) - wie zuvor schon die Constantin Film Produktion GmbH (CFP) - hat in einem Rechtsstreit um die Vergütung von Kameraleuten den Einigungsvorschlag des Oberlandesgerichts München (OLG) am 12. März 2013 angenommen. Die BVK hatte gemäß §§ 36, 36a des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz - UrhG) ein Verfahren am OLG eingeleitet.

Kameraleute haben als Urheber eines Werkes Anspruch auf eine „angemessene Vergütung“ aus § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 UrhG. Das Verfahren nach §§ 36, 36a UrhG dient der Bestimmung dieser abstrakt formulierten „Angemessenheit“, indem so genannte „gemeinsame Vergütungsregeln“ geschaffen werden. Dabei sind repräsentative und unabhängige Vereinigungen von Urhebern wie auch von Werknutzern beteiligt, um die gegenseitigen Interessen in diese gemeinsamen Vergütungsregeln einzubringen.

Das OLG wurde als Schlichtungsstelle im Sinne des § 36a UrhG tätig und unterbreitete gemäß § 36 Abs. 4 Satz 1 UrhG am 20. Dezember 2012 einen begründeten Einigungsvorschlag. Dieser gilt nach der Annahme durch die BVK und die CFP als „gemeinsame Vergütungsregeln“ im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 UrhG und dient der Bestimmung einer „angemessenen Vergütung“, wie sie den Urhebern nach § 32 Abs. 1 UrhG zusteht.

Erstmalig werden damit die Vergütungsansprüche von Kameraleuten in Deutschland für den Bereich Kinofilm konkret geregelt. Die gemeinsamen Vergütungsregeln enthalten eine Mindestvergütung, die vertraglich über-, aber nicht unterschritten werden kann. Da sie der Bestimmung der Angemessenheit der Vergütung dienen, wirken sie auch jenseits der am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien.

Im Einzelnen sehen die gemeinsamen Vergütungsregeln Folgendes vor:

1. Zunächst ist die Tätigkeit der Kameraleute mindestens in Höhe der aktuellen Tarifgage zu vergüten.

2. Erreicht die CFP die Beteiligungsschwelle 1, steht den Kameraleuten ein Anspruch in Höhe von 0,85 % an allen Erlösen der CFP zu. Die

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Beteiligungsschwelle 1 ist erreicht, wenn die CFP die (unbedingt rückzuführenden) projektfinanzierenden Darlehen inklusive Zinsen durch die Filmverwertungserträge decken konnte oder hätte decken können. Dabei greift ein 5-Prozent-Korridor. Dieser sieht nach dem Überschreiten der Beteiligungsschwelle zunächst einen Betrag in Höhe von 5% des Gesamtbudgets allein für den Produzenten vor, an dem zwecks Abdeckung des Finanzierungsrisikos des Filmproduzenten die Kameraleute nicht beteiligt werden.

3. Erreicht die CFP die Beteiligungsschwelle 2, steht den Kameraleuten ein Anspruch in Höhe von 1,6 % an allen Erlösen zu. Diese Beteiligungsschwelle ist erreicht, wenn auch die bedingt rückzuführenden Darlehen (insbesondere Förderdarlehen) aus den Verwertungserträgen getilgt wurden oder hätten getilgt werden können.

4. Übertarifliche Tarifgagen oder Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften an Kameraleute mindern den Beteiligungsanspruch nicht, wohl aber Vereinbarungen über Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen zwischen Kameraleuten und der CFP.

Eine „Bestsellerklausel“ nach dem Vorbild des § 32a UrhG enthalten die gemeinsamen Vergütungsregeln nicht. Nach § 32a UrhG kann der Urheber eine Anpassung der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn diese in ein auffälliges Missverhältnis zu den Verwertungserträgen gerät, etwa weil der Absatz die dem Vertrag zugrunde liegenden Erwartungen weit übertrifft.

Die gemeinsamen Vergütungsregeln sind mit der Annahme durch den BVK in Kraft getreten und gelten dementsprechend für sämtliche Kinofilmproduktionen, deren erster Drehtag nach dem 12. März 2013 stattfindet.

Einigungsvorschlag des OLG München vom 20. Dezember 2012

http://www.bvkamera.org/kontakt/anhang/2013-03-12_13-35_Einigungsvorschlag.pdf

Pressemitteilung des BVK vom 12. März 2013

http://www.bvkamera.de/aktuelles/index.php?m=akt&aid=1570&page=1

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025